

Öffentliche Urkunde

Dienstbarkeitsvertrag

zwischen

Politische Gemeinde S-chanf, Chauntaluf 51, 7525 S-chanf

Vertreten durch:

Herr/Frau _____, (Geburtsdatum) _____, (Heimatort) _____,
(Zivilstand) _____, (Adresse) _____, (PLZ/Ort) _____

Herr/Frau _____, (Geburtsdatum) _____, (Heimatort) _____,
(Zivilstand) _____, (Adresse) _____, (PLZ/Ort) _____

Bürgergemeinde S-chanf, Chauntaluf 51, 7525 S-chanf

vertreten durch:

Herr/Frau _____, (Geburtsdatum) _____, (Heimatort) _____,
(Zivilstand) _____, (Adresse) _____, (PLZ/Ort) _____

Herr/Frau _____, (Geburtsdatum) _____, (Heimatort) _____,
(Zivilstand) _____, (Adresse) _____, (PLZ/Ort) _____

als Dienstbarkeitsbelasteter und Eigentümer des Grundstücks Nr. 753,
Grundbuch S-chanf,

und

Engadiner Kraftwerke AG, CH-7530 Zernez

Aktiengesellschaft mit Sitz in Zernez, UID Nr. CHE-105.768.959

vertreten mit Spezialvollmacht durch

im Folgenden "EKW" genannt

als Dienstbarkeitsberechtigte

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

Personaldienstbarkeit

Folgende Dienstbarkeit ist als dinglich wirkend im Grundbuch einzutragen:

Übertragbares Recht zur Erstellung, zum Betrieb und Fortbestand eines unterirdischen Kabelrohrblockes, Bau- und Pflanzungsbeschränkung

zugunsten der Engadiner Kraftwerke AG, Zernez, UID Nr.

zulasten Grundstück Nr. 753, Grundbuch S-chanf

1. Der jeweilige Grundeigentümer des belasteten Grundstückes räumt der EKW das Recht ein, in das belastete Grundstück gemäss dem integrierten Plan einen der Verlegung von Leitungen dienenden unterirdischen Kabelrohrblock samt den erforderlichen Zusatzeinrichtungen zu erstellen und zu betreiben; die EKW ist auch berechtigt, Daten im Sinne der Fernmeldegesetzgebung von Dritten durchzuleiten. Die EKW ist berechtigt, den Kabelrohrblock innerhalb der im integrierten Plan gelb angelegten Servitutsflächen umzubauen oder durch einen neuen Kabelrohrblock zu ersetzen. Die EKW ist berechtigt, auch Dritten die Verlegung von Leitungen in diesen Kabelrohrblock zu gestatten.
2. Die EKW und ihre Beauftragten und Ermächtigten sind jederzeit berechtigt, das belastete Grundstück sowie die dazuführenden Wege für den Bau, die Kontrolle, die Instandstellung, den Umbau des Rohrblockes und der darin verlegten Anlagen zu betreten und zu befahren und zeitweise mit den erforderlichen Bauinstallationen zu belegen.
3. Während den Bau-, Unterhalts- und Umbauarbeiten haben die EKW und deren Beauftragte und Ermächtigte das Recht, beidseits des Kabelgrabens je einen zusätzlichen Streifen Land für die Zufahrt und das Verlegen der Leitungen sowie für die Deponierung des Aushubmaterials zu beanspruchen.

Der bei der Vornahme der Arbeiten entstehende Kulturschaden sowie allenfalls zu entfernende Bäume werden vergütet.

Ein allfälliger Mehraufwand der Gemeinde S-chanf für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an sämtlichen gemeindeeigenen Werkleitungen, welcher sich durch den von EKW neu erstellten 110/16 kV-Rohrblock auf den betroffenen Parzellen auf Gemeindegebiet ergeben, geht für die Dauer der Dienstbarkeit zu Lasten der EKW.

4. Der Grundeigentümer darf auf dem im Plan gelb angelegten Teil des Grundstückes keine Handlungen vornehmen oder zulassen, die den Bestand oder Betrieb des Kabelrohrblockes und der darin verlegten Leitungen und Apparate gefährden oder behindern könnten.

Ohne ausdrückliche Bewilligung der EKW dürfen im Bereich des im Plan gelb angelegten Teiles keine ober- oder unterirdische Bauten erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Im Weiteren darf der Grundeigentümer keine Arbeiten und Installationen (wie Aufschüttung oder Abtragung des Terrains, Sprengungen, Grabungen) über oder in unmittelbarer Nähe des Kabeltrasses ohne Einwilligung der EKW vornehmen oder zulassen. Solche Arbeiten sind der EKW wenigstens 20 Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen, damit diese die Zulässigkeit und die Ausführung überprüfen und allenfalls auf eigene Kosten die zur Verhütung von Unfällen oder Störungen nötigen Schutzmassnahmen vornehmen kann.

5. Der Grundeigentümer erteilt die vorstehend umschriebenen Rechte der EKW auf die Dauer des Bestandes des Kabelrohrblockes. Bleibt der Kabelrohrblock länger als 50 Jahre vom Datum dieses Vertrages an gerechnet bestehen, so muss für die Folgezeit die Entschädigung neu bestimmt und bezahlt werden.
6. Diese Dienstbarkeit ist frei übertragbar, vererblich und wird dauernd auf Bestand des Kabelrohrblockes eingeräumt.

7. Diese Personaldienstbarkeit ist im Grundbuch mit dem Stichwort „Übertragbares Recht zur Erstellung, zum Betrieb und Fortbestand eines unterirdischen Kabelrohrblockes, Bau- und Pflanzungsbeschränkung“ als Last auf dem Grundstück Nr. 753 des Grundbuches S-chanf zugunsten der Engadiner Kraftwerke AG, Zernez, (UID-Nr. 105.768.959) einzutragen, den bereits bestehenden dinglichen Rechten im Range nachgehend

Obligatorische Bestimmungen

1. Die EKW haftet dem Grundeigentümer gegenüber gemäss der jeweils geltenden Gesetzgebung für den Schaden, der durch Anlage und Betrieb des Kabelrohrblockes entstehen sollte.
2. Die im Kabelrohrblock verlegten Leitungen und Apparaturen sind im Eigentum der EKW oder der von ihnen berechtigten Personen.
3. Der beiliegende Situationsplan bildet einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Er wird von den Parteien anerkannt und ebenfalls mitunterzeichnet.
4. Die EKW bezahlt dem Grundeigentümer für die vorstehend umschriebenen Rechte keine Entschädigung gemäss dem Vertrag zur Wasserrechts-Verleihung der Gemeinden vom 03. November 1958, Art. 5.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die in diesem Vertrag **obligatorisch** vereinbarten Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Pflicht zur Weiterüberbindung. Die Rechtsnachfolger treten ohne weiteres in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein.

Ausfertigung / Kostenübernahme

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt (je 1 Exemplar für die EKW, 1 Exemplar für das Grundbuchamt und 1 Exemplar für den Grundeigentümer).

Die aus diesem Vertrag entstehenden Notariats- und Grundbuchgebühren im Zusammenhang mit diesem Vertrag übernimmt die Dienstbarkeitsberechtigte.

Grundbuchanmeldung

Die Parteien melden hiermit die vorstehende Dienstbarkeit wie folgt im Grundbuch an:

Neue Personaldienstbarkeit:

Übertragbares Recht zur Erstellung, zum Betrieb und Fortbestand eines unterirdischen Kabelrohrblockes, Bau und Pflanzungsbeschränkung zugunsten Engadiner Kraftwerke AG, Zernez, (UID-Nr. 105.768.959) und zulasten Grundstück Nr. 753, Grundbuch S-chanf

Die Vertragsparteien

....., den

Der Grundeigentümer:
Der Bevollmächtigte

.....

....., den

Die Dienstbarkeitsberechtigte
Engadiner Kraftwerke AG
mit Spezialvollmacht

.....